

KREISSCHÜTZENBUND VORPOMMERN - RÜGEN e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Kreisschützenbund trägt den Namen

**„Kreisschützenbund Vorpommern – Rügen e.V.“
Fachverband für Sportschießen und Bogensport (DSB)**

nachfolgend „KSB“ genannt.

Der Sitz des KSB ist Stralsund. Die Verwaltungsanschrift ist die Wohnanschrift des Präsidenten.

2. Der KSB ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Registernummer VR 1225 eingetragen.
3. Der KSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und lehnt faschistisches, militaristisches und inhumanes Gedankengut ab.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Zweck ist es, alle im KSB den Schießsport betreibenden Schützenvereine, unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit, auf freiwilliger Grundlage, nach Aufnahme in den KSB zusammenzufassen, anzuleiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder im sportlichen Geist zu regeln. Der KSB hat eine vermittelnde Funktion zwischen den Mitgliedern des KSB und des LSV-MV.
2. Der KSB hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Förderung des sportlichen Schießens, nach einheitlichen Regeln gemäß Sportordnung des DSB und den jeweiligen Ausschreibungen;
 - mit Unterstützung der Mitglieder des KSB die Organisation und Durchführung von Meisterschaften, Pokal- und Traditionswettkämpfen;
 - die Jugendarbeit seiner Mitglieder, im Sinne der Deutschen Schützenjugend, im KSB zu fördern;
 - die Aus- und Fortbildung zu organisieren und zu fördern;
 - das Schützenbrauchtum und die Traditionen im deutschen Schützenwesen zu wahren und zu pflegen;
 - die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und dem Kreissportbund zu organisieren.
3. Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Eventuelle Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des KSB erhalten keine Zuwendungen/Gewinnanteile aus Mitteln des KSB. Kein Mitglied und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Jedes Mitglied und deren mittelbare Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener eigener Auslagen, die im Rahmen eines Auftrages für den KSB aufgewendet wurden.

§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des KSB und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse. Der KSB erlässt zu diesem Zweck mindestens

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung mit Anhang (Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung)
- eine Ehrenordnung
- eine Schiedsordnung
- eine Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden mit Ausnahme der Jugendordnung auf dem Kreisschützentag oder durch den Gesamtvorstand beschlossen bzw. geändert, wobei jedes Gremium, Kreisschützentag und Gesamtvorstand, gleichrangig ändern kann.

Die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des KSB sind, in ihrem Zuständigkeitsbereich, für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Kreisschützenbund Vorpommern-Rügen e.V. ist Mitglied des
 - a) Landesschützenverbandes Mecklenburg-Vorpommern;
 - b) Kreissportbundes, in dem er die Aufgaben des Kreisfachausschusses Sportschießen wahrnimmt;
 - c) Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der KSB erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Verbände nach § 4 Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft im KSB

1. Der KSB besteht aus:
 - a) unmittelbaren Mitgliedern, mit deren ordentlichen Vereinsmitgliedern als mittelbare Mitglieder des KSB: Unmittelbare Mitglieder sind die im KSB zusammengeschlossenen Vereine, Gilden und Zünfte mit mindestens sieben Mitgliedern sowie die schießsportlichen Abteilungen in Mehrspartenvereinen, die die Satzung des KSB anerkennen.
 - b) fördernden Mitgliedern: Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des KSB ideell und materiell fördern.
 - c) Ehrenmitgliedern: Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die für das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und der Ehrenmitgliedschaft im KSB zugestimmt haben.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. Aufnahmeanträge sind mit allen erforderlichen Angaben an das Präsidium zu richten. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie den Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts voraus. Die Mitgliedschaft eines mittelbaren Mitgliedes im KSB ist satzungsrechtlich ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind berechtigt, an den Veranstaltungen des KSB teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen sowie den Beschlüssen des KSB zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Beiträge und Umlagen werden vom Kreisschützentag der Höhe nach und hinsichtlich der

Fälligkeit mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des KSB, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens ein Mal im Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluss
2. Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den KSB, zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied den Austritt aus dem KSB/LSV satzungsgemäß beschlossen hat.
3. Beschließt ein unmittelbares Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat er bis zur offiziellen Auflösung seine Verpflichtungen gegenüber dem KSB zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSB.
4. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse oder die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
 - Wegfall der Voraussetzungen, die zur Aufnahme führten.

Der Ausschluss erfolgt durch den Kreisschützentag nach Prüfung des Sachverhaltes durch das Präsidium. Das Mitglied ist zu hören. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung, kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Mit dem rechtskräftigen Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Ausgeschlossenen gegenüber dem KSB, sowie seine Verpflichtungen ihm gegenüber.

§ 8 Ordnungsgewalt

1. Gegen unmittelbare Mitglieder -ausgenommen Ehrenmitglieder- können vom Präsidium Disziplinarmaßnahmen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - b) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen bzw. anderer finanzieller Verpflichtungen von mehr als drei Monaten;
 - c) wegen verbandsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Disziplinarmaßnahmen können sein:
 - a) Verweis,
 - b) Beantragung des Ausschlusses aus dem KSB.
3. In den Fällen § 8.1 a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Präsidiums über die Disziplinarmaßnahme unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich zu laden.

Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Gesamtvorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig.
Das Recht auf Nachprüfung der Entscheidung durch das Schiedsgericht bleibt unberührt.

§ 9 Organe des KSB

Die Organe des KSB sind:

- a) Kreisschützentag
- b) Gesamtvorstand
- c) Präsidium
- d) Ausschüsse
- e) Rechnungsprüfer

§ 10 Der Kreisschützentag

1. Der Kreisschützentag ist das höchste Organ des KSB. Er besteht aus den Delegierten nach § 10 Abs. 5 und den ständigen Teilnahmeberechtigten:
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die uneingeschränktes Stimmrecht haben,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Rechnungsprüfern,
 - den Mitgliedern des Kreisschiedsgerichtes, die lediglich Beratungsrecht haben.
2. Der Kreisschützentag findet jährlich statt. Der ordnungsgemäß einberufene Kreisschützentag ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Einladungen mit vorläufiger Tagesordnung und Stimmverteilung müssen schriftlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen im Voraus, an die oben genannten ständigen Teilnehmer und an die Vereine zur Weiterleitung an ihre Delegierten gesandt werden.
3. Das Präsidium hat 14 Tage vor dem Kreisschützentag an dieselben Empfänger schriftlich, die eingereichten Anträge, den Jahresabschluss und die Beschlussvorlagen zu versenden.
4. Der Kreisschützentag setzt die endgültige Tagesordnung fest, nimmt die Jahres- und Prüfberichte entgegen, beschließt über die Entlastung des Präsidiums, vollzieht alle vier Jahre die Wahlen der Organe, fasst Beschlüsse über Anträge und bestätigt den Haushaltsplanvorschlag und entscheidet über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und der Organe. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird durch den Kreisschützentag mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschlossen.
5. Die Vereine als unmittelbare Mitglieder, delegieren auf der Grundlage der Mitgliedermeldung, für je angefangene 15 Mitglieder, einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
6. Ein außerordentlicher Kreisschützentag muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn
 - a) ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder oder
 - b) das Präsidiumihn beantragt.

Er ist wie ein ordentlicher Kreisschützentag einzuberufen. Die Ladungsfristen werden um die Hälfte reduziert.

§ 11. Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Präsidenten der Vereine, oder vertretungsweise der Vizepräsident des jeweiligen Vereins, sowie die Abteilungsleiter der schießsportlichen Abteilungen von Mehrspartenvereinen

Ständige Gäste mit beratender Stimme:

 - der stellvertretende Vizepräsident Sport
 - der stellvertretende Kreisjugendleiter
 - der Jugendsprecher
2. Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal im Geschäftsjahr tagen. Er wird vom Präsidium, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen auf schriftlichem Weg oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Beschlussvorlagen einberufen.

3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Berufung und die Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen.
4. In dringenden Fällen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des KSB, kann der Gesamtvorstand über solche Angelegenheiten entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kreisschützentages gehören.

§ 12 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident des KSB
 - der 1. Vizepräsident des KSB
 - der Vizepräsident für Tradition- und Brauchtumpflege und Bogensport
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vizepräsident für Sport und Waffenrecht
 - der Vizepräsident für Aus- und Weiterbildung
 - der Vizepräsident für Frauen und Gleichstellung
 - der Jugendleiter (wird durch die Jugendvollversammlung des KSB gewählt)
 - der Schriftführer des KSB

Die Vertretung des KSB obliegt dem Präsidium. Der KSB wird im Rechtsverkehr, entsprechend § 26 BGB, durch den Präsidenten, den 1. Vizepräsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen vertreten. Nach außen erfolgt die Vertretung des KSB mindestens durch jeweils zwei dieser vertretungs- und zeichnungsberechtigten Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Für das Innenverhältnis können in der Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen festgelegt werden.

2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des KSB zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung des Kreisschützentages und der Gesamtvorstandssitzungen;
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der laufenden Buchführung;
 - c) Organisation von Wettkämpfen und Meisterschaften, sowie der Aus- und Fortbildung;
 - d) Vermittler zwischen den Vereinen und dem Landesschützenverband;
 - e) Förderung der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Kameradschaft zwischen den Vereinen;
 - f) Verwaltung des Vermögens des KSB.
4. Das Präsidium kann Mitglieder des Präsidiums oder von Organen mit Zwei-Drittel-Mehrheit mit sofortiger Wirkung suspendieren.
5. Das Präsidium unterrichtet auf dem Kreisschützentag über seine Tätigkeit und ist dem Kreisschützentag gegenüber rechenschaftspflichtig.
6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist das verbleibende Präsidium berechtigt, ein Präsidiumsmitglied bis zur anstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch den Kreisschützentag kommissarisch zu berufen. Die Berufung ist durch den folgenden Kreisschützentag zu bestätigen.

§ 13 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten des sportlichen Schießens, laut Sportordnung des DSB und bestätigter Ausschreibungen zuständig. Er berät das Präsidium in allen schießsportlichen und bogensportlichen Fragen.
2. Der Vizepräsident für Sport und Waffenrecht des KSB oder sein Stellvertreter leiten den Sportausschuss. Ihm gehören alle Sportleiter der unmittelbaren Mitglieder des KSB oder in Vertretung deren Stellvertreter sowie der Jugendleiter des KSB an.
3. Das Gremium wählt einen stellvertretenden Vizepräsidenten für Sport und Waffenrecht für die Wahlperiode.

§ 14 Schützenjugend

1. Die Jugend der unmittelbaren Mitglieder des KSB ist in der Schützenjugend zusammengeschlossen. Sie dient der Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KSB selbstständig. Sie wird durch den Jugendleiter oder seinen stellvertretenden Jugendleiter vertreten. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel, nach Maßgabe des jeweiligen Zuwendungsgebers, selbstständig.
3. Die Organe der Schützenjugend des KSB sind
 - a) die Jugendvollversammlung,
 - b) der Jugendvorstand.
4. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter bedarf auf dem Kreisschützentag der Bestätigung als Mitglied des Präsidiums.
5. Die Schützenjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des KSB eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreisschützentag.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Der Kreisschützentag wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Verbandsorgan angehören dürfen. Die Amtszeit entspricht der des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens jährlich ein- oder mehrmals die Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Kreisschützentag darüber Bericht.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Präsidiumstagungen teilzunehmen.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden vom Kreisschützentag -jeweils einzeln- für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die sich um den Verband verdient gemacht haben, mindestens 5 Jahre dem Verband angehören und älter als 55 Jahre sind. Aufgrund der Erfahrungen und des Alters der Mitglieder des Ältestenrates übernimmt er entscheidungsvorbereitende und vermittelte Aufgaben innerhalb des Verbandes. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen.
2. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und von Gründen verlangt wird. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.
4. Der Ältestenrat hat vornehmlich die Aufgabe:
 - auf der Basis der Freiwilligkeit Spannungen innerhalb des KSB in Gesprächen abzubauen und bei Kontroversen vermittelnd tätig zu werden,
 - das Präsidium sowie dem Gesamtvorstand in Entscheidungsfindungen zu unterstützen
 - auf die Bewahrung der Traditionen des KSB zu achten,
 - das Präsidium sowie die Mitglieder des KSB rechtzeitig auf anstehende Termine zur Einreichung von Ehreuvorschlägen hinzuweisen,
 - Anträge auf Ehrungen auf Einhaltung der dazu erlassenen Bestimmungen zu prüfen und dem Präsidium zur Entschließung vorzulegen,
 - in Absprache mit dem Präsidium Fürsorgetätigkeit, wie Krankenbesuche, Gratulationen, Kondolenzbesuche zu organisieren.

§ 17 Schiedsgericht

1. Der KSB richtet für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen
 - Mitgliedern und dem Kreisschützenbund,
 - Mitgliedern untereinander,
 - Mitgliedern und ihren mittelbaren Mitgliedern untereinander,

- mittelbaren Mitglieder untereinander auf der Basis der Freiwilligkeit und zur Prüfung von Ordnungen und Beschlüssen des KSB und seiner Organe auf Satzungskonformität ein Schiedsgericht gemäß §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung ein.
- 2. Im Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- 3. Das Schiedsgericht wird durch den Kreisschützentag, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- 4. Das Schiedsgericht setzt sich aus insgesamt 6 Mitgliedern, davon einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern, zusammen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare juristische Ausbildung besitzen.
- 5. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisung gebunden. Das Schiedsgerichtsverfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 6. Das Schiedsverfahren ist gebührenfrei. Auslagen des Verfahrens tragen die am Verfahren beteiligten Parteien.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

1. Über den Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe und Ausschüsse des KSB sind Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der Veranstaltung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet der Kreisschützentag mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen über Probleme im Präsidium können alternativ in dringenden Fällen per E-Mail durchgeführt werden.
4. Der Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist zu gewährleisten.
5. Alle Funktionsbezeichnungen unabhängig vom Geschlecht werden in der männlichen Form verwendet. Wird eine Funktion durch eine weibliche Person besetzt, gilt die Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 19 Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der KSB kann nur auf einem zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Kreisschützentag aufgelöst werden. Dazu ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen, nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten, dem Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur weiteren Förderung des Schießsportes und des Bogensportes zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.06.2018 auf dem Kreisschützentag beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stralsund, den 18.06.2018

Versammlungsleiter

Protokollführer